Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und Lernen fördern Ulm e. V. vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Förderung

ist die Förderung der Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Schule durch den Verein Lernen fördern Ulm e. V.

Der "Verein zur Förderung Lernbehinderter e.V." wurde 1975 gegründet und in Jahr 2010 umbenannt in "Lernen fördern Ulm e.V." und verfolgt den Zweck Lernbehinderte zu unterstützen und ihnen während und nach der Schulzeit Hilfe und Förderung anzubieten und ihre Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städt. Aufgaben und unter der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2024-2026 jährlich

66.600 €

(in Worten: sechsundsechzigtausendsechshundert)

zur Verfügung, sofern Lernen fördern Ulm e. V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und Lernen-Fördern-Ulm e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 <u>Haushaltsführung und Controlling</u>

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 <u>Buchführung/Verwendungsnachweis</u>

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 1) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 (Anlage 2) mit Jahresbericht ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins Lernen fördern Ulm e. V. Einsicht zu nehmen.

3.4 Personal

Es wird eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % beschäftigt. Der Verein beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVöD/VKA. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.5 <u>Datenschutz/Statistik</u>

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7 und 1. 10. eines Jahres, unter der IBAN DE22 6305 0000 0000 0552 51 ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72 a SGB VIII).

3.8 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3.9 Dimension der Vielfalt

Lernen fördern Ulm e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller, und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt dem Verein Lernen fördern Ulm e. V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele Stellv. Abteilungsleitung Verein Lernen fördern Ulm e.V.